

Hinweis:

Die Benutzung der Texte für den privaten Gebrauch ist frei. Jede Form der kommerziellen Nutzung bedarf der Zustimmung des Gerichts.

2 L 4442/93

OVG Lüneburg
vom 09.08.95

Umfang des notwendigen Pflegeaufwandes im Rahmen der Dienstunfallversorgung

| Rechtsquellen | Fundstellen | Suchworte |
|----------------------------------|-------------------|---|
| BeamtVG 34 I 1 HeilVfVO 12 II | NVwZ-RR 1996, 518 | Dienstunfallversorgung Pflegeaufwand, angemessener |

Leitsatz/Leitsätze

1. Zum Umfang des notwendigen Pflegeaufwands im Rahmen der Dienstunfallversorgung.
2. Der Beamte kann nicht wegen des Aufwands für notwendige Pflegeleistungen, die neben der "personenbezogenen Grund- und Behandlungspflege" erbracht werden, auf den gezahlten Unfallausgleich verwiesen werden.
3. Zur Bedeutung des "Pflegegelds für selbstbeschaffte Pflegehilfen" bei der Bemessung der Pflegekostenerstattung in der Dienstunfallversorgung.

Aus dem Entscheidungstext

Zum Sachverhalt:

Im Berufungsverfahren war über den Anspruch des Kl. zu entscheiden, ihm für die Zeit von der Entlassung aus dem Krankenhaus bis zum Eintritt in den Ruhestand Pflegekosten auf der Grundlage einer täglich achtstündigen Pflege durch die Ehefrau zu erstatten.

Die Berufung des Bekl. gegen das der Klage stattgebende erstinstanzliche Urteil hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen: Der Kl. kann als Dienstunfallfolge die Erstattung der Kosten für eine notwendige Pflege beanspruchen, weil er - als vollständig Erwerbsunfähiger - in dem Anspruchszeitraum so hilflos war, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege auskommen konnte (§ 34 I 1 des Beamtenversorgungsgesetzes i. d. F. v. 12.2.1987, BGBl I, 570 - BeamtVG -). Es war auch durch ein amtsärztliches Gutachten festgestellt, daß er zu den Verrichtungen des täglichen Lebens aus eigener Kraft nicht imstande war, so daß für seine Pflege die Arbeitskraft einer anderen Person in Anspruch genommen werden mußte (§ 12 I i. V. mit § 15 der VO zur Durchführung des § 33 BeamtVG, Heilverfahrensverordnung - HeilVfVO - vom 25.4.1979, BGBl I, 501). Umstritten ist zwischen den Bet. allein, in welchem Umfang dadurch ein Pflegeaufwand notwendig wurde und in welcher Höhe die dadurch bedingten Kosten "angemessen" gewesen sind (§ 12 II HeilVfVO).

Die Klage ist begründet, weil die mit dem Antrag geltend gemachte tägliche Pflegeleistung von 8 Stunden, abzugelten in Höhe von 50% der Kosten einer Berufspflegekraft, den Maßstäben der Notwendigkeit und Angemessenheit entspricht. Nach § 12 II HeilVfVO ist für die Angemessenheit der Kosten "in erster Linie" maßgebend "das der Hilflosigkeit des Verletzten entsprechende Ausmaß der Pflege"; dabei sind "seine persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen". Hiermit wird vorausgesetzt, daß es Grade der Hilflosigkeit gibt, denen ein unterschiedliches Ausmaß an Pflege entspricht. Insofern ist, im Rückblick auf § 12 I HeilVfVO, zwischen Fällen unterschiedlicher Beeinträchtigung bei Verrichtungen des täglichen Lebens zu differenzieren. Soweit § 12 I von "den" Verrichtungen des täglichen Lebens spricht, wäre eine Wortauslegung dahin, daß die Kostenerstattung eine vollständige Unfähigkeit zu allen Verrichtungen des täglichen Lebens voraussetze,

nicht ermächtigungskonform. Es muß i.& . der Fassung des § 34 II BeamtVG genügen, daß der Verletzte "nicht ohne fremde Wartung und Pflege auskommen kann", d. h. jedenfalls für einen Teil der täglichen Verrichtungen der Hilfe eines anderen bedarf. Zwar dürfte es nicht ausreichen, wenn die Hilfe nur bei einzelnen Verrichtungen gelegentlich erforderlich ist (vgl. Senat, OVG 20, 321 ff. [325], bestätigt durch BVerwG, ZBR 1966, 344). Es ist aber mit dem Begriff der Hilflosigkeit nicht unvereinbar; wenn der Verletzte die eine oder andere Verrichtung noch selbständig erledigen kann und deshalb die notwendige Pflege auch in zeitlicher Hinsicht beschränkt sein kann (so auch die Rsp. des BSG zum Begriff der "Schwerpflegebedürftigkeit", BSGE 72, 61 ff. = NZS 1993, 450 und BSGE 73, 46 ff.): Graduelle Unterschiede können sich auch aus der unterschiedlichen Intensität der Hilfeleistung ergeben, die von vollständiger fremdbestimmter Lenkung über körperliche Unterstützung bis zu bloßer wartender Beaufsichtigung reichen kann. Dementsprechend kann auch die "Arbeitskraft" der Pflegeperson (§ 12 I HeilVfVO) in unterschiedlichem Maße beansprucht sein - von körperlicher Schwerstarbeit bis zu "Bereitschaftsdienst" -. Das war bei Anwendung ähnlich gefußter Vorschriften schon in früherer Zeit anerkannt (vgl. Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes vom 1.3.1951, abgedr. bei Schieckel, Bundesversorgungsgesetz zu § 35, S. 335: "Es ist nicht notwendig, daß die Hilfe tatsächlich fortwährend geleistet wird, es genügt, daß sie jederzeit bereit sein muß;" ebenso dort Anm. 2 der Komm. des § 35 BVG, bestätigend zitiert für das Beamtenrecht im Urteil des BVerwG, ZBR 1966, 344; Kümmel, BeamtVG, § 34 Anm. II 2). Auch das am 1.1.1995 in Kraft getretene Pflegeversicherungsgesetz vom 26.5.1994 (BGBl I, 1014 mit seinem Artikel 1 = SGB XI) bezeichnet als "pflegebedürftig" Personen, die "... für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer der Hilfe bedürfen" (§ 14 I SGB XI), wobei die Hilfe "in der Unterstützung, in der teilweisen oder vollständigen, Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder in Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen" besteht (§ 14 III SGB XI). Nach Auflistung der "gewöhnlichen und wiederkehrenden Verrichtungen" (§ 14 IV) regelt § 15 SGB XI die "Stufen der Pflegebedürftigkeit" und stellt dabei für die Pflegestufe I klar, daß die Voraussetzungen erfüllt sind, "wenn Personen .. bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen ... mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen".

Es besteht kein Grund dafür, den Begriff der "Pflege" i. S. des § 12 II HeilVfVO wesentlich anders zu verstehen. Auch verletzte Beamte können deshalb in unterschiedlichem Ausmaß hilflos und pflegebedürftig sein, und dementsprechend kann die Arbeitskraft einer Pflegeperson in unterschiedlichem zeitlichen Ausmaß und in unterschiedlicher Intensität gefordert sein und ein entsprechend gestaffelter Kostenaufwand entstehen. Eine Beschränkung auf die Kosten "personenbezogener Grund- und Behandlungspflege" läßt sich den gesetzlichen Regelungen nicht entnehmen.

Hiervon ausgehend versteht der Senat die amtsärztlichen Stellungnahmen dahin, daß die Behinderungen des Kl. täglich 4 Stunden Pflegeleistungen in Gestalt aktiver Arbeit erforderten, wie sie von einer ausgebildeten Pflegekraft erbracht werden, darüber hinaus aber für den Rest des Tages eine Betreuung i.S. einer Beaufsichtigung oder Wartung durch eine Person, die jederzeit zur Aufnahme von Hilfs- oder Unterstützungsmaßnahmen bereit ist (Wird ausgeführt.)

Bei dieser Sachlage ist die vom Bekl. vorgenommene Beschränkung der Kostenerstattung auf ein zeitliches Ausmaß von 4 Stunden täglich dem Grad der Hilflosigkeit des Kl. nicht angemessen, weil auch die Hilfsbereitschaft über 4 Stunden täglich hinaus notwendig gewesen ist; auch für den insoweit entstandenen Aufwand ist eine Kostenerstattung angemessen.

Nicht berechtigt ist der hiergegen erhobene Einwand der Bekl., nur im Umfang der "personenbezogenen Grund- und Behandlungspflege" werde "die Arbeitskraft der als Hilfsperson tätigen Ehefrau in einem Umfang in Anspruch genommen, daß sie einem wirtschaftlichen Wert entspricht, der durch die dem Beamten gewährte Versorgung nicht abgedeckt ist". Dieses Argument stützt sich auf eine Kommentarmeinung (Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, BeamtVG, § 12 Rdnr. 1 HeilVfVO). Dort heißt es: "Die Arbeitskraft der Hilfspersonen muß der Beamte in einem Umfang in Anspruch nehmen, daß sie einen wirtschaftlichen Wert hat, der durch die dem Beamten gezahlten Versorgungsbezüge nicht mehr abgedeckt ist. Bei einer Hilfeleistung nur zu einzelnen Verrichtungen des täglichen Lebens ist dies im allgemeinen nicht gegeben." Mit "Versorgungsbezügen" ist hierbei der Unfallausgleich nach § 35 BeamtVG gemeint. Dieser diene (auch) dem pauschalierten Ersatz von Mehraufwendungen, die dem Beamten durch die dienstunfallbedingte Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit entstünden, z.B. bei der Haushaltsführung (Stegmüller, § 12 Rdnr. 1 HeilVfVO).

Abgesehen davon, daß die Rechtsansicht dieses Kommentars das Vorliegen der Grundvoraussetzungen des § 12 I HeilVfVO betrifft, also die schwerpunktmäßig bei der Haushaltsführung geleistete Hilfe von der Hilfeleistung bei den "Verrichtungen des täglichen Lebens" abgrenzen will, wird man dem Begriff der "Arbeitskraft einer Pflegeperson" nicht gerecht, wenn man einen dauernden, die gesamte körperliche und geistige Leistungsfähigkeit in Anspruch nehmenden Pflegeeinsatz in wirtschaftlich relevante und irrelevante

Tätigkeitsphasen aufspaltet und die letztgenannten als durch anderweitige Versorgungsleistungen "abgedeckt" ansieht. Die Pflege ist naturgemäß auf den Lebensrhythmus des Hilfsbedürftigen abgestimmt und erfordert deshalb nicht zu allen Tageszeiten denselben körperlichen Einsatz, wohl aber eine kontinuierliche Verantwortung und Zuwendung. Pflegeleistungen und Hilfsbereitschaft bilden daher eine Einheit. Deren humanitären und nicht so sehr wirtschaftlichen Wert will das Gesetz dem verletzten Beamten zuwenden. Wird die Pflege entsprechend der festgestellten Notwendigkeit rund um die Uhr geleistet, so ist ihr Ausmaß nicht auf die 4 Stunden Grund- und Behandlungspflege begrenzt, auf die sich - aus Gründen der Wirtschaftlichkeit - eine Berufspflegekraft beschränken würde (ohne damit die Hilfsbedürftigkeit in den anderen Stunden des Tages wesentlich vermindern zu können). Erfordert die Hilflosigkeit des Verletzten ein in zeitlicher Hinsicht unbeschränktes Ausmaß der Pflege und Zuwendung, so kann diese, wenn sie tatsächlich erbracht wird, nicht als partiell wertlos und nur für Phasen aktiver Pfllegetätigkeit als wirtschaftlich relevant behandelt werden.

Dabei kann offenbleiben, ob es angemessen wäre, die Kosten dieser Pflege in vollem Umfang nach dem Aufwand für eine vollbeschäftigte Berufspflegekraft zu bemessen. Denn das wird von dem Kl. nicht beansprucht. Sein Klagebegehren beschränkt sich auf eine Kostenerstattung für eine Pflege im Umfang von 8 Stunden täglich. Er räumt damit ein, daß in die verbleibenden 16 Stunden täglich auch Ruhephasen für die Pflegekraft fallen, in denen deren körperliche und psychische Beanspruchung verhältnismäßig gering ist und auch der eigenen Lebensführung (mit) zugute kommt, so daß auch nach arbeitszeitrechtlichen Grundsätzen hierfür kein oder ein verhältnismäßig reduziertes Entgelt zu veranschlagen wäre (vergleichbar der "Rufbereitschaft"). An der Notwendigkeit eines mindestens achtstündigen Pflegeeinsatzes ist aber nach den ärztlichen Äußerungen nicht zu zweifeln.

Zu entscheiden bleibt, wie die umstrittenen zusätzlichen 4 Stunden täglich kostenmäßig abzugelten sind. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, ob für die 4 zusätzlichen Stunden eine Berufspflegekraft zu einem verminderten Stundensatz beschäftigt werden könnte, weil die eingeschränkte Hilfsbedürftigkeit des Kl. während dieser Zeit es ihr ermöglichen könnte, selbst ruhig daneben zu sitzen, z. B. zu lesen oder Handarbeiten zu verrichten. Wahrscheinlich ist, daß die ständig geforderte Aufmerksamkeit für diese Stunden keinen oder nur einen geringfügigen Abschlag rechtfertigen würde. Da die Kosten einer Berufspflegekraft hier aber ohne hin nur einen Vergleichsmaßstab bilden und die Pflegeleistung der Ehefrau nach § 12 IVc HeilVfVO in Höhe von nur 50% des Aufwands für eine Berufspflegekraft entgolten wird, ist es angemessen, diesen eine erhebliche Entlastung des Dienstherrn enthaltenden Satz auch für die nicht den vollen Pflegeeinsatz fordernde Betreuungsphase von 4 Stunden ungekürzt zu gewähren. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, daß die Ehefrau durch die ganztägige Inanspruchnahme eine Leistung erbringt, die ihr nicht nur eine anderweitige berufliche Entfaltung unmöglich macht, sondern ihr auch keine Wochenenderholung beläßt.

Auch soweit der Bekl. die Summe der Kosten mit 3172,- DM monatlich als unangemessen hoch ansieht, ist ihm entgegenzuhalten, daß dieser - im Streitzeitraum etwa den Bezügen im mittleren Dienst (Besoldungsgruppe A 7 Endstufe) entsprechende - Betrag für eine 56 Stunden-Arbeitswoche der Pflegekraft beansprucht wird. Die persönlichen Verhältnisse des Kl. lassen es nicht als übermäßige Vergünstigung erscheinen, daß er für die Hilfeleistung der Ehefrau, durch die der Dienstherr von anderweitiger, teurer Pflege entlastet wird, den in § 12 IV 1 c HeilVfVO vorgesehenen Erstattungsbetrag erhält und nicht darauf verwiesen wird, den Unfallausgleich (§ 35 BeamtVG), der seinen dienstunfallbedingten Schaden an Erwerb und Fortkommen abgelten soll, teilweise für das Pflegeentgelt in Anspruch zu nehmen.

Die Angemessenheit wird auch nicht bei einem Vergleich anderen staatlichen Leistungen bei Pflegefällen in Frage gestellt. Die Erstattung nach § 12 VI HeilVfVO macht zwar ein Vielfaches der Beihilfe aus, die hier mit 400 DM monatlich nach § 6 I Nr. 7 BhV (Fassung vom 19.9.1989) gewährt werden könnte (NdsGVBl 1989, 1138). Ein Vergleich mit der Beihilfe führt aber schon deshalb nicht weiter, weil die Beihilfe, anders als die Kostenerstattung nach § 34 I BeamtVG, definitionsgemäß nur ein Zuschuß ist, der bei Pflegeleistungen zudem sehr sparsam bemessen wird und dessen Begrenzung bei Pfllegetätigkeiten von Ehegatten deren Teilnahme an der Alimantation berücksichtigt, ein im Beihilferecht naheliegender Gesichtspunkt, für den aber im Bereich des § 34 BeamtVG kein Raum ist (BVerwGE 50, 39 ff.). Die 400 DM können nur als pauschalierter Zuschuß, nicht als ein Äquivalent für den Pflegeaufwand angesehen werden, den eine Ehefrau einem dienstunfallgeschädigten Beamten erbringt. Wenn das Pflegegeld für "selbstbeschaffte Pflegehilfen" nach jetzt geltendem Recht (§ 37 SGB XI) zwischen 400 DM (Pflegestufe I) und 1300 DM (Pflegestufe III) liegt, so kann auch diese Sozialversicherungsleistung im Rahmen eines neu aufgebauten Systems nicht als Maßstab für die Angemessenheit von Pflegekosten gelten, für die der Dienstherr voll einzustehen hat. Die Pflegegelder und auch die Werteinheiten der den einzelnen Pflegestufen zugebilligten Pflegeeinsätze sind sehr kostendämpfend kalkuliert (vgl. z. B. §§ 15 I Nr. 2 i. V. mit 36 III Nr. 2 SGB XI). Allerdings wurde durch Art. 9 des Pflegeversicherungsgesetzes auch das BVG, dem die Unfallfürsorgeregelungen des BeamtVG weitgehend nachgebilligt waren, dahin geändert, daß das Pflegegeld (jetzt § 26c VIII BVG) demjenigen nach § 37 SGB XI entspricht.

Das BeamtVG und die HeilVfVO sind aber durch das Pflegeversicherungsrecht nicht geändert worden, und es gibt auch sonst keinen Anhaltspunkt für eine gesetzliche Wertung dahin, daß die vom Kl. beanspruchten Kosten als unangemessen hoch bewertet werden könnten.
